



RV-Drucksache Nr. IX-54

Verwaltungsausschuss	19.07.2016	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	26.07.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalverbands Neckar-Alb über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend dem Entwurf gemäß **Anlage** zu dieser RV-Drucksache beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 schreibt vor, dass Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet werden müssen. Die Satzung des Regionalverbands Neckar-Alb über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit enthält bis dato keine diesbezügliche Regelung und ist dementsprechend anzupassen.

Die Regelung verpflichtet jeden Regionalverband zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen, insbesondere Kindern, während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird in der Gemeinde- bzw. Landkreisordnung nicht definiert. Laut Gesetzesbegründung kann eine sachgerechte Abgrenzung des betreuten Personenkreises per Satzung erfolgen.

Erstattungsfähig sind dabei die Aufwendungen, die zur Sicherstellung der Betreuung von Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, insbesondere durch Beauftragung einer entgeltlichen Betreuungskraft. Die nachfolgend aufgeführte Formulierung entspricht einem Satzungsformulierungsvorschlag des Landkreistags bzw. Städtetags Baden-Württemberg. Die Formulierung lautet wie folgt:

„Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 Euro pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Vorsitzende kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder

der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten“.

Es wird vorgeschlagen, eine Einzelabrechnung auf jeweiligen Nachweis vorzunehmen. Das Mitglied der Verbandsversammlung kann daher für jede Sitzung in der Anwesenheitsliste vermerken, ob Kosten für eine Betreuungskraft am Sitzungstag entstanden sind. Diese werden dann mit der Abrechnung der Sitzungsentschädigung erstattet.

Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin

Stefan Losch
Verwaltungsleiter

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 33 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) in Verbindung mit §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Regionalverbands Neckar-Alb über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 23. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

In § 1 (Entschädigung nach Durchschnittssätzen) wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 Euro pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Vorsitzende kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mössingen, den

Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender